



## Topthemen

**Vorsteuervergütungsverfahren:  
Einzureichende Rechnungskopien  
müssen nur Mindeststandards  
erfüllen**

Mehr auf Seite 4

**Steuerklassenkombinationen in der  
Ehe: Seit dem 01.01.2020 kann  
mehrmals pro Jahr gewechselt  
werden**

Mehr auf Seite 4



**Dipl.-Kfm Dirk Stork**  
Partner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**Dipl.-Kfm. Holger Schnarre**  
Partner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,**

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Ihr persönlicher Ansprechpartner ist bei weiteren Fragen gerne für Sie da.

**Ihre Partner von escandes**

**Thomas Daum**  
Partner  
Steuerberater

**Hans-Jörg Lategahn**  
Partner  
Steuerberater  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge DStV

Inhalt

**S03**

Prüffelder: OFD NRW veröffentlicht  
Prüfungsschwerpunkte 2020

**S04**

Vorsteuervergütungsverfahren: Einzureichende  
Rechnungskopien müssen nur Mindeststandards  
erfüllen

**S04**

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden:  
Zuordnungsentscheidung ist zeitnah zu treffen

**S04**

Steuerklassenkombinationen in der Ehe: Seit dem  
01.01.2020 kann mehrmals pro Jahr gewechselt  
werden

**S04**

Dienstofffahrzeuge: Bemessungsgrundlage für  
Vorteilsbesteuerung sinkt weiter ab

**S05**

Privates Veräußerungsgeschäft: Wann (k)ein  
unentgeltlicher Erwerb vorliegt

**S06**

Steuererklärung für 2019: Wann muss man  
Verspätungszuschlag zahlen

Antworten haben jetzt  
einen Namen. escandes.



## Prüffelder: OFD NRW veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2020

Auch bei der Finanzverwaltung gibt es ein Risikomanagement: Risikoarme Fälle von untergeordneter Größe bzw. fachlicher Schwierigkeit werden in der Regel nur in spärlichem Umfang geprüft. Bestimmte Themen identifiziert die Finanzverwaltung jedoch als besonders prüfenswert und legt darauf besonderes Augenmerk. Diese sogenannten Prüffelder werden intern von der jeweiligen Landesbehörde bzw. vom jeweiligen Finanzamt festgelegt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) veröffentlicht die in NRW gültigen Prüffelder zu Beginn eines jeden Jahres. Es gibt sogenannte zentrale und dezentrale Prüffelder. Zentrale Prüffelder gelten in ganz NRW. Im Jahr 2020 handelt es sich dabei um die „Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht (Liebhaberei) bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit“.

Eine Liste der dezentralen Prüffelder (das heißt, bezogen auf das individuelle Finanzamt) ist auf der Internetseite der Finanzverwaltung NRW auffindbar (Suche nach „Prüffelder 2020“). Es fällt auf, dass zahlreiche Finanzämter besonders die Einkünfte aus § 17 Einkommensteuergesetz als Problem identifiziert haben. Dabei geht es um die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Gesellschafter zu mindestens einem Prozent beteiligt ist bzw. war.

**Hinweis:** In der Steuererklärung 2019 sollten Sie bei den Prüffeldthemen besondere Sorgfalt walten lassen und sich auf empfindliche Rückfragen einstellen. Die Steuererklärung sollte in jedem Fall so vorbereitet werden, dass sie in diesem Punkt gut dokumentiert und mit Unterlagen ausreichend belegt werden kann.

---

### Shortlink

**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

**Klicken Sie [hier](#)**

---



### Vorsteuervergütungsverfahren: Einzureichende Rechnungskopien müssen nur Mindeststandards erfüllen

Unternehmer, die im EU-Ausland ansässig sind und hierzulande keine Umsatzsteuer schulden, können sich die hier gezahlte Vorsteuer über das Vorsteuervergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern erstatten lassen. Der Unternehmer muss seinem Vergütungsantrag unter anderem die zugrundeliegenden Rechnungen beifügen. Dass die Anforderungen an die beizufügenden Rechnungen nicht überspannt werden dürfen, hat nun der Bundesfinanzhof bekräftigt.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



Klicken Sie [hier](#)

### Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden: Zuordnungsentscheidung ist zeitnah zu treffen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat kürzlich eine Entscheidung zur Zuordnung von gemischt genutzten Gebäuden zum Unternehmensvermögen und dem damit in Zusammenhang stehenden Vorsteuerabzug getroffen. Das Urteil zeigt erneut: Die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen erfordert eine zeitnahe Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Anschaffung des Gegenstands.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



Klicken Sie [hier](#)

### Steuerklassenkombinationen in der Ehe: Seit dem 01.01.2020 kann mehrmals pro Jahr gewechselt werden

Bislang konnten Ehegatten und Lebenspartner nur einmal im Jahr ihre Steuerklassenkombination wechseln. Ein zweiter Wechsel innerhalb eines Jahres war nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt. Seit dem 01.01.2020 kann die Steuerklassenkombination nun mehrmals im Jahr gewechselt werden. Wer seinen Lohnsteuereinbehalt noch mit Wirkung für 2020 optimieren möchte, muss den Wechsel spätestens bis zum 30.11.2020 beantragt haben.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



Klicken Sie [hier](#)

### Dienstfahrräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab

Seit 2019 bleiben (E-)Fahrradüberlassungen steuerfrei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Nun haben die obersten Finanzbehörden der Länder auch die bisherige Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung weiter abgesenkt, die dann relevant ist, wenn die Steuerbefreiung nicht zum Tragen kommt.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



Klicken Sie [hier](#)







## Privates Veräußerungsgeschäft: Wann (k)ein unentgeltlicher Erwerb vorliegt

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist angekauft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind lediglich selbstgenutzte Immobilien.

Die Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Erbfall), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger das Objekt erworben hat. Der Rechtsnachfolger tritt mit dem Erwerb somit in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein und kann die Immobilie zeitnäher steuerfrei veräußern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun näher beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen ein unentgeltlicher Erwerb anzunehmen ist. Zentrale Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Erwerber keine Gegenleistung erbringt. Übernimmt er beim Erwerb des Grundstücks etwaige Schulden, liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, denn die Schuldübernahme stellt dann ein Entgelt dar. Anders ist der Fall nach Gerichtsmeinung aber gelagert, wenn bei einer Grundstücksübergangung nur die Brief- oder Buchgrundschulden mit übernommen werden, nicht jedoch die ihnen zugrundeliegenden Darlehen. Der BFH verweist darauf, dass die Grundschuld lediglich ein Grundpfandrecht darstellt, das nicht an eine persönliche Forderung gebunden ist.

Da im Urteilsfall nur die dinglichen Lasten (die Grundschulden) von der Erwerberin übernommen worden waren, nicht aber die zugrundeliegenden schuldrechtlichen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen der Übergeberin, lag ein unentgeltlicher Erwerb vor. Hieran änderte auch der Umstand nichts, dass sich die Übergeberin der Immobilie (die Mutter der Erwerberin) ein lebenslanges dingliches Wohnrecht an dem Haus hatte einräumen lassen.

**Hinweis:** Obwohl im Urteilsfall ein unentgeltlicher Erwerb vorlag und somit auf den früheren Erwerbszeitpunkt durch die Mutter abgestellt werden musste, konnte die Versteuerung eines privaten Veräußerungsgewinns nicht abgewandt werden, da die Tochter die Immobilie bereits knapp neun Jahre nach der Anschaffung durch die Mutter veräußert hatte.

---

### Shortlink

**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

**Klicken Sie [hier](#)**

---





## Steuererklärung für 2019: Wann muss man Verspätungszuschlag zahlen

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Für die Steuererklärungen des Jahres 2019 gilt diesmal eine Abgabefrist bis zum 31.07.2020. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mehr Zeit und muss seine Steuererklärungen 2019 erst bis Ende Februar 2021 abgeben.

**Hinweis:** Die oben genannten Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder wegen Nebeneinkünften über 410 Euro). Reicht ein Steuerzahler seine Erklärung freiwillig ein (z.B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), hat er für die Abgabe der Steuererklärung 2019 noch bis zum 31.12.2023 Zeit, denn dann muss er sich lediglich an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.

Vorsicht ist bei Überschreitung der Abgabefristen geboten: Die Finanzämter sind aufgrund einer Neufassung der Abgabenordnung seit dem vergangenen Jahr in manchen Fällen dazu verpflichtet, einen Verspätungszuschlag festzusetzen - ein Ermessensspielraum besteht dann nicht mehr. Das gilt beispielsweise, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres abgegeben wird. Steuererklärungen für 2019 sind hiervon also betroffen, wenn sie erst ab März 2021 abgegeben werden. Ermessensspielraum haben die Ämter aber nach

wie vor in Fällen der Festsetzung einer Steuer auf 0 Euro bzw. auf einen negativen Betrag, der Festsetzung einer Steuer unterhalb der Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (Erstattungsfälle) sowie einer nur jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldung, einer gewährten Fristverlängerung, gegebenenfalls auch rückwirkend.

**Hinweis:** Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. Einkommensteuererklärungen), beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der (um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten) festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

---

### Shortlink

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Klicken Sie hier](#)



# CORONA PANDEMIE

Behördliche Schließungen

Umsatzrückgang

kurzfristig

Maßnahmen

langfristig

## Ad-Hoc

- zinslose Steuerstundung
- Anpassung Steuervorauszahlungen
- Stundung Sozialversicherung
- Anzeige und Antrag auf Kurzarbeitergeld

## Mittelbeschaffung

- KfW-Unternehmerkredite
- Soforthilfen des Landes NRW
- Erhöhung Kontokorrentkredit
- Tilgungsaussetzungen
- Mietreduzierung und -stundung
- Ratenstundung Leasing
- Entlassung Aushilfen
- Gesellschafterdarlehen

## Änderungen

- Geschäftsmodell anpassen → Erzielung von Einnahmen
- Reduzierung von Entnahmen
- Reduzierung GF-Vergütung

## Sanierung

- Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09. ausgesetzt
- Sanierung des Unternehmens

 Kontaktieren Sie uns mit der Bitte um weitere Informationen.



Ihr ecandes-Team ist für Sie da.



Das Bundesamt für Wirtschaft unterstützt die Zusammenarbeit.

Hamm

Michael Schubert

m.schubert@ecandes.de

Tel. 0 23 81 / 9 40 94 38

Werl

Jutta Massino

j.massino@ecandes.de

Tel. 0 29 22 / 87 87 87

Geseke

Franz Stolla

f.stolla@ecandes.de

Tel. 0 29 24 / 97 14 12



ecandes Stork, Daum, Lategahn, Schnarre Partnerschaft mbB  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Standort Hamm

Spichernstraße 2  
59067 Hamm

Tel: +49 2381 940 940

Fax: +49 2381 940 945

#### Standort Werl

Neheimerstraße 24a  
59457 Werl

Tel: +49 2922 87 87 87

Fax: +49 2922 87 87 70

#### Standort Geseke

Bäckstraße 6  
59590 Geseke

Tel: +49 2942 971 40

Fax: +49 2942 971 415

Mail: [antworten@ecandes.de](mailto:antworten@ecandes.de)

<https://www.ecandes.de>

Steuerfrei

## Wussten Sie schon, ...

### ... dass Kolibris die Hälfte des aufgenommenen Nektars für den Flug verbrauchen?

Sie fliegen rückwärts, stürzen sich beim Balzen mit 100 km/h in die Tiefe, füttern den Nachwuchs täglich bis zu 140 Mal und bleiben während der Nektaraufnahme „in der Luft stehen“: Kolibris vollbringen im Flug wahre Höchstleistungen. Um diese Leistung zu erbringen, haben Kolibris einen extrem schnellen Stoffwechsel und verbrauchen eine Menge Energie. Um ihren Energiebedarf zu decken, müssen sie jeden Tag das doppelte ihres Körpergewichts an Nahrung zu sich nehmen. Bis zu 1.500 Blüten leert der kleinste Kolibri mit 2 Gramm und 6 Zentimeter Länge jeden Tag, um so 6.660 Kalorien aufzunehmen. Ein erwachsener Mensch müsste zur gleichen Leistungserbringung täglich 150 Kilogramm Kartoffeln essen. Um die Menge an Nahrung zu

bewältigen, benötigen Kolibris sehr viel Sauerstoff. Während des Flugs schlägt das zum Körper vergleichsweise sehr große Herz bis zu 1.200 Mal pro Minute. Um in ihren Ruhephasen, also nachts und bei Kälte, nicht zu verhungern, haben Kolibris eine effektive Energiesparmethode entwickelt: sie fallen in eine Art Kältestarre, die durch Absenkung der Körpertemperatur erreicht wird. Ihr Herz schlägt dann sehr viel langsamer und der Energiestoffwechsel wird bis auf ein Fünftel der Normalrate herabgesetzt. Dabei setzt sogar die Atmung für längere Perioden aus. Bevor die kleinen Vögel morgens wieder flugfähig sind, müssen sie sich bis zu einer Stunde lang durch Zittern aufwärmen.

#### DISCLAIMER

ecandes aktuell bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die ecandes Stork, Daum, Lategahn, Schnarre Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung. **ecandes aktuell** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 2: Rene Golz, Seite 4: Â©skyNext - stock.adobe.com, Seite 3: Â©jannoon028 - stock.adobe.com, Seite 5: Â©Roman Babakin - stock.adobe.com, Seite 6: Â©NicoElNino - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)